Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01283**
Datum: 07.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.10.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Mündliche Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Impfungen von Kindern

Durch eine Bürgeranfrage sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Träger für Grundschüler der 1.Klasse, die einen seiner Horte besuchen, eine Impfpflicht angeordnet hat.

Für Eltern kam diese Vorschrift überraschend und zu spät, weil bis zum Ende des Jahres zahlreiche Impfungen vorzuweisen seine. Bei Missachtung droht die Kündigung des Hortplatzes.

Wir fragen daher:

1. Weiß die Verwaltung von diesem Vorgehen? Ist dieses Vorgehen rechtskonform?

2. Sind derartige Verhaltensweisen an Kitas und Horten „normal“?

3. Gibt es einschlägige Empfehlungen der Verwaltung oder anderer Behörden?

4. Gibt es Bildungsveranstaltungen für Eltern zu diesem sensiblen Thema?

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Stadt Halle (Saale) 03.11.2015
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 15.10.2015
Betreff: Mündliche Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Impfungen von Kindern
Vorlagen-Nummer: VI/2015/01283
TOP: 8.1

Fragestellung:

Durch eine Bürgeranfrage sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Träger für Grundschüler der 1.Klasse, die einen seiner Horte besuchen, eine Impfpflicht angeordnet hat.
Für Eltern kam diese Vorschrift überraschend und zu spät, weil bis zum Ende des Jahres zahlreiche Impfungen vorzuweisen seine. Bei Missachtung droht die Kündigung des Hortplatzes.

Wir fragen daher:

1. Weiß die Verwaltung von diesem Vorgehen? Ist dieses Vorgehen rechtskonform?

2. Sind derartige Verhaltensweisen an Kitas und Horten „normal“?

3. Gibt es einschlägige Empfehlungen der Verwaltung oder anderer Behörden?

4. Gibt es Bildungsveranstaltungen für Eltern zu diesem sensiblen Thema?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Dem FB Bildung ist seit Ende September 2015 bekannt, dass der Träger DRK einen entsprechenden Passus in seinem Betreuungsvertrag für Hortkinder festgeschrieben hat. Der Träger wurde darauf hingewiesen, dass dieser Passus rechtswidrig ist, da es in Deutschland keine Impfpflicht gibt.

Jedoch kann der Träger aufgrund seiner Trägerhoheit privatrechtliche Verträge mit den Personensorgeberechtigten abschließen, in welchen die Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung festgeschrieben sind.

Zu 2.

Betreuungsverträge, -satzungen oder -ordnungen der Träger wurden bisher unter dem Gesichtspunkt Impfen nicht geprüft. Eine Ausnahme stellt der Träger SKV dar, hier wurde die Betreuungsordnung im September 2014 geprüft und auf die Rechtswidrigkeit bzgl. des Impfens aufmerksam gemacht.

Beschwerden seitens der Eltern sind bis auf eine aktuelle nicht bekannt.

Zu 3.

Es gibt Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut (Stand: August 2015).
Im Präventionsgesetz (PrävG) vom 17. Juli 2015 § 34, Abs.10a ist festgeschrieben „Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden….“.
Der FB Bildung begrüßt es – und das ist durchaus als Gesundheitsvorsorge zu verstehen -, wenn Kinder entsprechend den Empfehlungen der STIKO einen vollständigen Impfschutz gemäß ihrem Alter haben.

Zu 4.

Der Träger hat die Möglichkeit mittels Elternabende o.ä. zum Thema Impfen zu informieren.

Die Kindereinrichtungen können im Rahmen von thematischen Elternabenden die Kinderärzte des Fachbereiches Gesundheit einladen. Einige Kindereinrichtungen/Schulen nutzten in der Vergangenheit diese Möglichkeit. Außerdem werden die Eltern im Rahmen der Einschulungsuntersuchung zu Impfungen aufgeklärt und es wird ihnen die Wichtigkeit eines Impfschutzes mitgeteilt. Im Zusammenhang mit der Einschulungsuntersuchung wird auf fehlende Impfungen hingewiesen. Auch bei den Untersuchungen der Kinder in den 3. und 6. Klassen wird der Impfstatus kontrolliert und auf fehlenden Impfschutz hingewiesen.

Abschließend ist zu sagen: in Deutschland gibt es keine gesetzlich festgelegte Impfpflicht. Es ist Elternwille bzw. der Wille der Personensorgeberechtigten, ob Kinder geimpft werden oder nicht.

Tobias Kogge
Beigeordneter